

## SATZUNG

des Reitervereins Schleibacher Hof e.V.

(Reg.Nr.: VR 1897)

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Reiterverein Schleibacher Hof e.V. Er hat seinen Sitz in Alsdorf - Schleibach und gehört dem Kreisverband der Reit — und Fahrvereine der Stadt und des Kreises Aachen e. V. an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen. (Er ist in das Vereinsregister eingetragen).

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen. Seine besonderen Ziele sind:

- a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung, Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
- b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen/ Pferdeschauen und anderen reiterlichen Veranstaltungen.
- c) Er widmet sich den Belangen der Erholung mit den Pferden in der freien Natur.

### §3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig

2. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

c) Zu Ehrenmitgliedern können an die Förderung des Vereins besonders

verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

#### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

#### §5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Kündigung der Mitgliedschaft in Form einer schriftlichen Austrittserklärung, mindestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres

2. Durch Tod

3. Durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung seiner Beitragsverpflichtung innerhalb des Geschäftsjahres nicht nachkommt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter der Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch eine an den Kernvorstand schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mit dem Austritt oder wirksamen Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat die / der Ausgetretene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

#### §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen

b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen

c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen.

d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

#### §7 Stamm – Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammmitglied sein.

2. In Vereinswettkämpfen ( Kreis- und Verbands-Mannschaftswettkämpfen) sind nur Stammmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.

3. Änderungen der Stammmitgliedschaft von Reitern bzw. Fahrern sind unter Beifügung der gültigen Reiterausweise über das zuständige Verbandsausschussmitglied dem Verband zu melden. Allgemein ist mit der Änderung der Stammmitgliedschaft bei Mannschaftsprüfungen, die eine Stammmitgliedschaft verlangen, eine Wartezeit von zwei Monaten verbunden. In allen übrigen Fällen ist das Datum der Ausstellung des neuen Reiterausweises bzw. der Eintragung über die Änderung der Stammmitgliedschaft im Reiterausweis maßgebend. Dieses Datum muss in jedem Falle aber vor dem Nennungsschluss der betreffenden Schau liegen, es sei denn, dass die Ausschreibungen einen anderen Termin bestimmen. In besonders begründeten Fällen (z. B. Wohnungswechsel und Arbeitsplatzwechsel ) kann die Wartezeit für Mannschaftsprüfungen verkürzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand des Verbandes.

#### §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand besteht aus

- zwei Vorstandsmitgliedern (1. Vorsitz und Geschäftsführung) im Sinne des BGB (Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes und den Aufgabenbereich entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Jugendwart ist Teil des Fachvorstandes, wird jedoch von den Jugendlichen des Vereins gewählt. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Der Jugendwart muss älter als 21 Jahre sein.

Der Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere beratend mitwirkende Personen ergänzen.

Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Aufteilung von Arbeitsbereichen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Bei atypisch hohem Aufwand von Vorstands- oder Vereinsmitgliedern kann im Einzelfall eine Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr.26 EStG gewährt werden, welche durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

- Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um
- Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.

## 2. Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Kernvorstand einberufen und geleitet. Die Ladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 8 Tage vorher. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden; sie soll nach Möglichkeit im ersten Quartal eines Jahres durchgeführt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder oder von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern vorliegen, einberufen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden aus dem Kernvorstand (außer bei der Wahl der / des 1. Vorsitzenden selbst, hier entscheidet das Los).
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom / von der Leiter/in der Mitgliederversammlung und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.
- Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz-, Hybrid oder in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Mitglieder, die nicht persönlich am Versammlungsort anwesend sind, erhalten durch den Vorstand auf Anfrage die Zugangsdaten.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:

1. Wahl des Vorstandes, jedoch nicht des Jugendwartes. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. **Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.** Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach 3 Jahren so lange kommissarisch im Amt bis zur Neuwahl.

Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn es sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat und diese Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt.

2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
4. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Entscheidung über die Vergütung des Vorstandes.
8. Beschließen der Beitrags- und Gebührenordnung.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kasse jährlich zu prüfen. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Kernvorstand zu übergeben.

#### §9 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages umfasst. Kinder sind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres beitragsfrei.

Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### §10 Geschäftsjahr und Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

## §11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Reitsportes verwenden kann.

## §12 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Sie wird von der Vereinsjugend beschlossen. Als Vereinsjugend in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

## §13 Datenschutz im Verein:

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder weiteren für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Vorstand

Anlage zur Satzung

Geschäftsordnung und Jugendordnung